

Allgemeine Geschäftsbedingungen Waschstraße

Endfassung zum Aushang

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Autowaschstraße WZ Waschcenter

Makro Auto-Waschanlagen GmbH, Sturmiusstraße 3, 36037 Fulda („Betreiber“)
Betriebsstätte: WZ Waschcenter, Naunheimer Straße 36–40, 35576 Wetzlar

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Diese AGB gelten für die Nutzung der Waschstraße. Für die SB-Waschplätze gelten die dort ausgehängten Bedingungen.

1.2 Mit der Bestellung der Autowäsche und der Einfahrt in die Vorwaschhalle erkennt der Kunde diese AGB an. Sie hängen als Aufsteller (DIN A0) in der Vorwaschhalle aus und stehen an der Kasse sowie auf www.wz-waschcenter.de zur Verfügung.

1.3 Das Betriebsgelände umfasst die Waschstraße mit Vorwaschhalle, die SB-Waschboxen, die SB-Saugerplätze sowie die zugehörigen Zufahrts-, Fahr- und Stellflächen. Seine Grenzen sind im Lageplan (Anlage 1) rot schraffiert gekennzeichnet. Auf dem gesamten Betriebsgelände gelten das Hausrecht des Betreibers (§ 8), die StVO (§ 3.1) und die Videoüberwachung (§ 7.2). Mit Verlassen der rot gekennzeichneten Fläche hat das Fahrzeug das Gelände verlassen; danach werden Schäden nicht anerkannt (§ 4.7).

§ 2 Leistungsumfang

2.1 Der Betreiber reinigt das Fahrzeug maschinell im gewählten Programm nach dem Stand der Waschtechnik. Die Programme Einfach, Schutz, Pflege sowie Pflege & Schutz und ihre Leistungen ergeben sich aus der aktuellen Preistafel.

2.2 **Kostenlose Vorreinigung.** Bei jeder Wäsche reinigt unser Personal Felgen und Fahrzeugfront kostenlos von Hand vor. Es handelt sich um eine freiwillige Zusatzleistung ohne gesonderte Vergütung.

2.3 **Grenzen der Vorreinigung.** Insektenreste bestehen aus Eiweiß und Chitin. Durch Sonne und Motorwärme können sie sich, besonders im Sommer und wenn das Fahrzeug längere Zeit nicht gewaschen wurde, in den Klarlack einbrennen. Bremsstaub enthält feine Metallpartikel, die sich durch die Hitze beim Bremsen in die Felgenoberfläche einbrennen können; im Winter setzt sich zusätzlich Streusalz fest. Solche eingebrannten Rückstände liegen nicht mehr auf, sondern in der Oberfläche. Sie lassen sich durch Vorreinigung und Wäsche nur bis zu einem gewissen Grad lösen; eine vollständige Entfernung wird nicht geschuldet.

Page 1 of 8

Endfassung zum Aushang

2.4 Nach der Wäsche sichtbare Flecken, Schatten oder matte Stellen an Lack oder Felgen sind in der Regel bereits vor der Wäsche entstandene Oberflächenschäden. Sie können nur durch eine Fahrzeugaufbereitung (z. B. Lackreinigung oder Politur) gemindert werden.

2.5 Eine manuelle Nachbearbeitung ist nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurde.

2.6 Ist der Kunde mit dem Reinigungsergebnis nicht zufrieden, sollte er dies möglichst vor Verlassen des Betriebsgeländes dem Personal melden, damit wir sofort nachbessern können.

2.7 Wir verwenden lackschonende Textil-Waschelemente nach dem aktuellen Stand der Waschtechnik. Hochdruckvorwäsche und Vorreinigung von Hand lösen groben Schmutz vorab und schonen so zusätzlich den Lack.

§ 3 Pflichten des Kunden

3.1 Der Kunde beachtet die Bedienungs-, Einfahrts- und Sicherheitshinweise, die Anweisungen des Personals sowie die Hinweise des Fahrzeugherstellers zur Nutzung von Waschstraßen (Betriebsanleitung). Auf dem Gelände gilt die StVO.

3.2 Vor der Einfahrt muss der Kunde insbesondere:

- Dachgepäckträger, Fahrradträger, Schilder und sonstige Aufbauten abnehmen,
- Antennen einschieben oder abnehmen,
- Türen, Fenster und Schiebedach schließen,
- Tank-, Lade- und Wartungsklappen sicher verriegeln,
- Kennzeichen sicher befestigen,
- Außenspiegel einklappen (elektrisch einklappbare Spiegel aktivieren).

3.3 In der Waschstraße muss der Kunde:

- Automatik auf N bzw. Leerlauf stellen, Auto-Hold, Parkbremse und Notbremsassistenten deaktivieren, sodass das Fahrzeug frei rollt (auch bei E- und Hybridfahrzeugen),
- das Lenkradschloss entriegelt lassen,
- Scheibenwischer, Regensensor und Heckwischer ausschalten,
- nicht lenken, nicht bremsen und nicht aussteigen.

Der Waschvorgang endet mit dem Grünsignal der Ausfahrtsampel. Im Notfall macht der Kunde durch Hupen auf sich aufmerksam.

Page 2 of 8

Endfassung zum Aushang

3.4 Der Kunde weist das Personal vor der Einfahrt auf ihm bekannte Vorschäden, lose Teile oder Besonderheiten seines Fahrzeugs hin, die beim Waschen zu Schäden führen könnten.

3.5 Das Personal darf Fahrzeuge zurückweisen, wenn erkennbar ist, dass sie für die Anlage ungeeignet sind oder Schäden am Fahrzeug, an der Anlage oder an anderen Fahrzeugen drohen.

3.6 Das Personal macht vor der Wäsche einen kurzen Sichrundgang um das Fahrzeug, um erkennbare Risiken wie lose Teile oder Anbauten zu erkennen. Dies ist keine Begutachtung auf Vorschäden. Besonders bei starker Verschmutzung sind vorhandene Lackschäden wie Kratzer, Steinschläge oder Lackabplatzer oft nicht erkennbar, auch nicht bei der Vorreinigung. Für solche Vorschäden haftet der Betreiber nicht. Bekannte Vorschäden teilt der Kunde deshalb vor der Einfahrt mit (siehe 3.4).

§ 4 Haftung

4.1 Der Betreiber haftet für Schäden, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Betreibers, seines Personals oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Eine verschuldensunabhängige Haftung für jeden Schaden während des Waschvorgangs wird nicht übernommen.

4.2 Unbeschränkt haftet der Betreiber bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

4.3 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Betreiber nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Dazu gehört insbesondere die Pflicht, das Fahrzeug beim Waschen vor Beschädigung zu schützen. Die Haftung ist dann auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung den Vertragszweck gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

4.4 Für Schäden an Fahrzeugteilen, die nicht zur Serienausstattung gehören (z. B. nachgerüstete Spoiler, Antennen, Zierleisten, Dachboxen, Fahrradträger), oder die nicht ordnungsgemäß befestigt oder vorgeschädigt sind, sowie für dadurch verursachte Folgeschäden haftet der Betreiber nicht, es sei denn, ihn oder sein Personal trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

4.5 Dasselbe gilt für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Kunde die Hinweise in § 3 nicht beachtet hat, etwa nicht eingeklappte Spiegel, eingeschaltete Scheibenwischer, nicht verriegelte Klappen oder Bremsen in der Anlage.

Page 3 of 8

Endfassung zum Aushang

4.6 Bei nicht werksseitig aufgetragenen Folierungen, Nachlackierungen oder Beschichtungen haftet der Betreiber nicht für Schäden, die auf deren mangelnder Haltbarkeit beruhen, es sei denn, ihn trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

4.7 Offensichtliche, also ohne Weiteres erkennbare Schäden muss der Kunde vor Verlassen des Betriebsgeländes (§ 1.3) dem Personal melden; später gemeldete offensichtliche Schäden werden nicht anerkannt. Nicht sofort erkennbare Schäden sind innerhalb von 24 Stunden nach der Wäsche unter Angabe von Datum und Uhrzeit zu melden, damit die Videoaufnahmen (§ 7.2) zeitnah geprüft werden können. Später gemeldete Schäden werden nicht anerkannt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er den Schaden innerhalb dieser Frist nicht erkennen konnte.

4.8 Es gelten die gesetzlichen Regeln zur Beweislast. Danach muss grundsätzlich der Kunde nachweisen, dass ein Schaden während des Waschvorgangs entstanden ist und auf einer Pflichtverletzung des Betreibers beruht. Dies gilt nicht, soweit die Schadensursache allein im Verantwortungsbereich des Betreibers liegt. Nach Verlassen des Betriebsgeländes kann ein Fahrzeug jederzeit auch anderweitig beschädigt werden, etwa im Straßenverkehr oder beim Parken. Für einen erst danach entdeckten Schaden muss der Kunde deshalb nachweisen, dass er in der Waschstraße und nicht erst später entstanden ist; je später ein Schaden gemeldet wird, desto weniger lässt sich nachweisen, dass er in der Waschstraße entstanden ist.

4.9 Verursacht der Kunde schuldhaft einen Schaden an der Anlage oder an anderen Fahrzeugen, haftet er nach den gesetzlichen Vorschriften.

4.10 **Schadensaufnahme.** Macht der Kunde einen Schaden geltend, wird dieser möglichst noch auf dem Betriebsgelände gemeinsam mit dem Personal besichtigt, fotografiert und in einem Schadensprotokoll mit Datum, Uhrzeit, Kassenbeleg und gewähltem Programm festgehalten.

4.11 **Besichtigung vor Reparatur.** Vor einer Reparatur muss der Kunde dem Betreiber Gelegenheit geben, den Schaden vor Ort zu besichtigen oder durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen. Lässt der Kunde das Fahrzeug ohne diese Gelegenheit reparieren, geht es zu seinen Lasten, wenn sich deshalb nicht mehr feststellen lässt, ob und wodurch der Schaden in der Waschstraße entstanden ist. Ein Anspruch auf Schadensregulierung besteht dann nur, wenn der Kunde dies auf andere Weise nachweisen kann. Ein vom Kunden allein in Auftrag gegebenes Gutachten ersetzt die Besichtigungsmöglichkeit des Betreibers nicht.

4.12 **Aufklärung.** Zur Klärung von Schadensfällen kann der Betreiber die Aufnahmen der Videoüberwachung, Fotos des Fahrzeugs und die Betriebsdaten der Anlage heranziehen (siehe § 7).

4.13 **Kein Anerkenntnis.** Die Mitarbeiter sind nicht berechtigt, Ansprüche anzuerkennen oder Zusagen zur Schadensregulierung zu machen. Die Unterschrift unter ein Schadensprotokoll dient nur der Dokumentation und ist kein Anerkenntnis einer Haftung.

Page 4 of 8

Endfassung zum Aushang

§ 5 Nicht zugelassene Fahrzeuge

5.1 Aus technischen Gründen können folgende Fahrzeuge nicht gewaschen werden:

- Reifen- bzw. Felgenbreite über 35 cm, Reifenflankenhöhe unter 6 cm,
- Felgen mit überstehendem Rand, Fahrzeuge mit Spurverbreiterung,
- Fahrzeughöhe über 2,05 m, Breite inklusive eingeklappter Außenspiegel über 2,35 m – das gilt ausdrücklich auch für Pick-ups und Transporter, die diese Maße überschreiten,
- Fahrzeuge, die laut Hersteller nicht für Waschstraßen geeignet sind,
- Fahrzeuge mit Erstzulassung vor mehr als 20 Jahren.

5.2 Für Busse, Transporter, SUVs und Geländewagen gelten die Programmvorgaben in § 9.1.

§ 6 Preise und Zahlung

6.1 Es gelten die zum Zeitpunkt der Nutzung an der Preistafel ausgewiesenen Preise inklusive MwSt., einschließlich der dort genannten Happy-Hour-Zeiten und -Preise.

6.2 Beahlt wird vor der Wäsche bar, mit Karte oder mit anderen vom Betreiber zugelassenen Zahlungsmitteln.

6.3 Rabattkarten, Gutscheine und Aktionen gelten nur im jeweils angegebenen Umfang. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen, eine Übertragung nur mit Zustimmung des Betreibers möglich.

6.4 Technische Störungen meldet der Kunde sofort dem Personal.

§ 7 Datenschutz

7.1 Der Betreiber verarbeitet personenbezogene Daten nach DSGVO und BDSG, nur soweit dies zur Vertragserfüllung, zur Wahrung berechtigter Interessen oder zur Durchsetzung von Ansprüchen erforderlich ist.

7.2 Das Betriebsgelände und die Waschstraße werden zum Schutz von Kunden, Fahrzeugen und Anlage sowie zur Aufklärung von Schadensfällen videoüberwacht. Hinweis Schilder an der Einfahrt informieren darüber. Einzelheiten zu Zweck, Rechtsgrundlage und Speicherdauer stehen in der Datenschutzerklärung. Aufnahmen werden nur so lange gespeichert, wie es für diese Zwecke erforderlich ist, im Schadensfall bis zu dessen Klärung.

7.3 Die vollständige Datenschutzerklärung ist vor Ort und online einsehbar.

Page 5 of 8

Endfassung zum Aushang

§ 8 Hausrecht

Der Betreiber übt auf dem Betriebsgelände das Hausrecht aus. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Wer wissentlich einen bereits vorhandenen Schaden als Waschschaden geltend macht oder sonst bewusst falsche Angaben zu einem Schaden macht, kann sich wegen Betrugs strafbar machen. In solchen Fällen erstattet der Betreiber Strafanzeige.

§ 9 Zusatzinformationen zur Nutzung der Waschstraße

9.1 **Busse, Transporter, SUVs und Geländewagen.** Busse und Transporter (z. B. VW T4–T6, Ford Transit), SUVs (z. B. BMW X3, Mercedes-Benz GLC, Audi Q2) und Geländewagen (z. B. Land Rover Defender, Jeep Wrangler, Toyota Land Cruiser) können, sofern sie die Maße nach § 5.1 einhalten, aus technischen Gründen nur in den Programmen **Pflege** und **Pflege & Schutz** gewaschen werden, nicht in den Programmen **Einfach** und **Schutz**. Der Kunde berücksichtigt dies bei der Wahl des Programms. Wählt er für ein solches Fahrzeug trotzdem Einfach oder Schutz, haftet der Betreiber für dadurch entstehende Schäden nicht, es sei denn, ihn trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

9.2 **Außenspiegel.** Bei manchen Fahrzeugmodellen lassen sich die Außenspiegel bauartbedingt nicht einklappen oder verstellen. Der Kunde weist das Personal vor der Einfahrt darauf hin; das Personal entscheidet dann, ob das Fahrzeug gewaschen werden kann. Für Schäden, die darauf beruhen, dass dieser Hinweis unterblieben ist, haftet der Betreiber nicht, es sei denn, ihn trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

9.3 **Heckscheibenwischer.** Vor der Einfahrt auf die Schleppkette sichert das Personal den Heckscheibenwischer mit einer Schutzhülle. Ist der Wischer vorgeschädigt, locker oder durch Alterung spröde, weist der Kunde das Personal vor der Einfahrt darauf hin. Für Schäden, die auf Materialermüdung, Vorschäden oder einer nicht ordnungsgemäßen Befestigung des Wischers beruhen, haftet der Betreiber nach § 4.4 nicht.

9.4 **Tank- und Ladeklappen, Herstellerhinweise.** Tank-, Lade- und Wartungsklappen müssen sicher verriegelt sein. Der Kunde beachtet die Hinweise in der Betriebsanleitung seines Fahrzeugs zur Nutzung von Waschstraßen (siehe § 3.1 und 3.2).

9.5 **Kostenlose Vorreinigung – Hinweise zu eingebranntem Schmutz.** Ergänzend zu § 2.2 bis 2.4 gilt:

- **Insekten im Sommer:** Insektenreste bestehen aus Eiweiß und Chitin und werden schnell hart. Sonne und Motorwärme brennen sie in den Klarlack ein, weil der Lack bei Hitze weich wird. Ohne ausreichenden Lackschutz können bereits nach wenigen Stunden Schatten im Lack entstehen.

Page 6 of 8

Endfassung zum Aushang

- **Bremsstaub an den Felgen:** Bremsstaub enthält feine Metallteilchen, die sich durch die Hitze beim Bremsen in die Felgenoberfläche einbrennen.
- **Streusalz im Winter:** Streusalz setzt sich an den Felgen fest und greift das Material an.

Eingebrannte Rückstände liegen nicht mehr auf, sondern in der Oberfläche. Selbst Spezialreiniger lösen sie in Tests teilweise nur zu rund zwei Dritteln. Was nach der Wäsche als Fleck oder Schatten bleibt, ist in der Regel ein bereits vorher entstandener Lackschaden, der sich nur durch eine Fahrzeugaufbereitung mindern lässt. Der Betreiber empfiehlt deshalb, das Fahrzeug im Sommer nach Fahrten mit vielen Insekten möglichst bald, etwa alle ein bis zwei Wochen, und die Felgen im Winter alle zwei bis vier Wochen zu waschen. Ein Wachs- oder Lackschutz, wie in den Programmen Pflege und Pflege & Schutz enthalten, erschwert das Einbrennen.

§ 10 Schlussbestimmungen

10.1 Es gilt deutsches Recht.

10.2 Ist eine Bestimmung unwirksam, bleiben die übrigen wirksam.

10.3 Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand Fulda.

10.4 Der Betreiber ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Stand: Oktober 2026

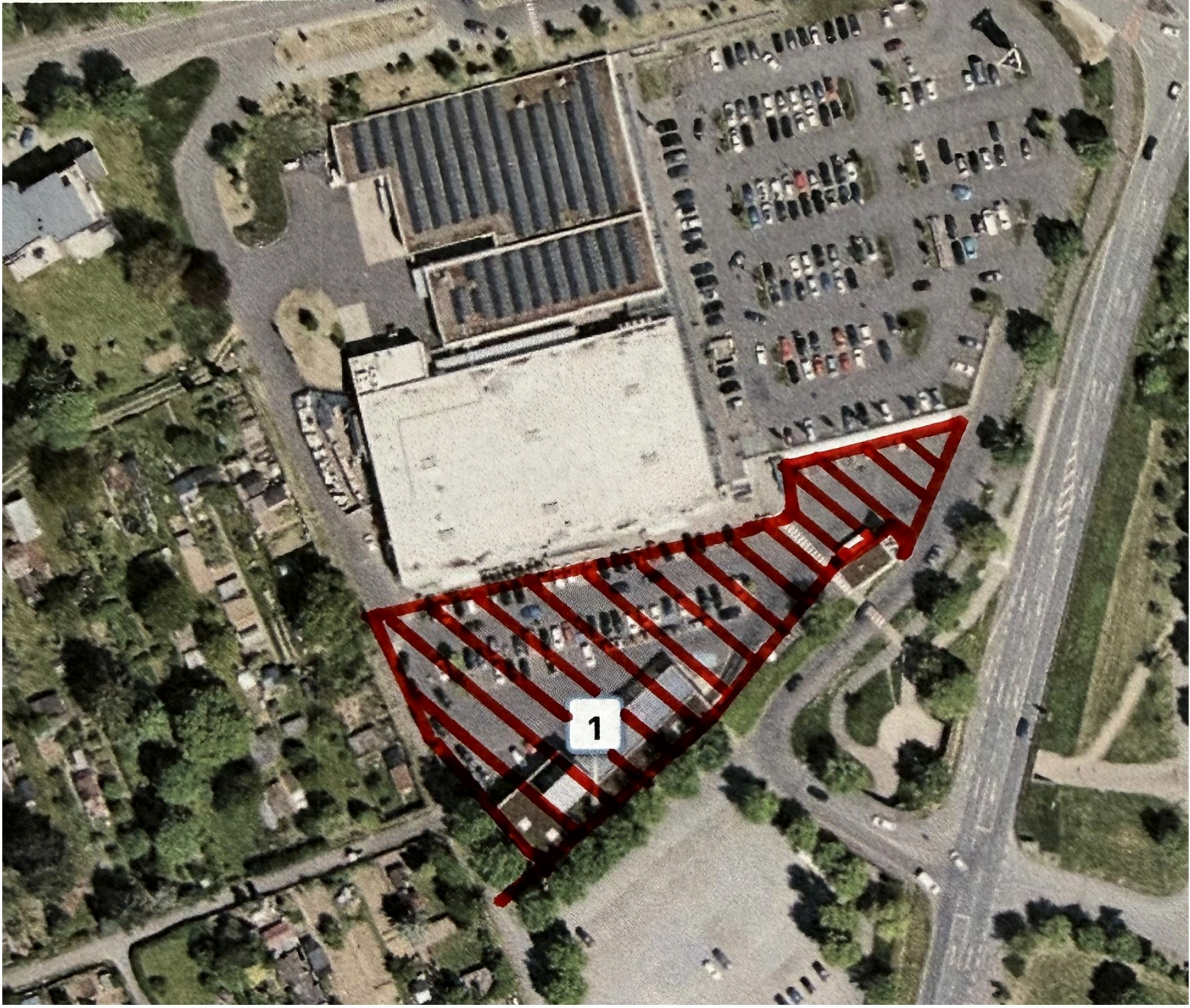
Makro Auto-Waschanlagen GmbH

Page 7 of 8

Endfassung zum Aushang

Anlage 1: Lageplan Betriebsgelände

Die rot schraffierte Fläche ist das Betriebsgelände im Sinne von § 1.3 dieser AGB.



■ **Betriebsgelände WZ Waschcenter (rot schraffiert)**
Naunheimer Straße 36–40, 35576 Wetzlar · (1) = Waschcenter · Luftbild, nicht maßstäblich

WZ Waschcenter, Naunheimer Straße 36–40, 35576 Wetzlar · Luftbild, nicht maßstäblich · Stand: Oktober 2026

Page 8 of 8

Unsere AGB

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen hängen hier aus und stehen Ihnen außerdem **an der Kasse** sowie auf unserer Internetseite **www.wz-waschcenter.de** zur Verfügung.

Mit der **Bestellung der Autowäsche** und der **Einfahrt in die Vorwaschhalle** erkennen Sie diese AGB an.

WZ Waschcenter · Naunheimer Straße 36–40 · 35576 Wetzlar

Makro Auto-Waschanlagen GmbH · Sturmiusstraße 3 · 36037 Fulda · 0661 92880-0